

Antrag auf vorübergehenden Anschluss an das Elektrizitätsnetz „Baustromversorgung“

Auftraggeber

Angaben für den Anschluss (Adresse bzw. Planangaben)

Beauftragtes Elektro-Installationsunternehmen

Benötigte Leistung von _____ kW.

**Die nach den Bestimmungen von VDE, TAB und den Vorschriften der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH errichtete Anlage ist ab demanschlussbereit.
Vertragsbedingungen**

1. Auch für einen befristeten Anschluss gelten, in der jeweils veröffentlichten Fassung:
 - a. die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB),
 - b. die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV),
 - c. das VDE Normenwerk, insbesondere die VDE 0100 und VDE 0100-740
 - d. das Merkblatt vorübergehender Anschluss an das Elektrizitätsnetz

2. Die Kosten für die Herstellung und Abnahme des Anschlusses trägt der Anschlussnehmer. Dies gilt auch dann, wenn der Anschluss nicht in Betrieb genommen wird.

3. **Vor Inbetriebnahme muss die Anlage von einem zugelassenen Elektroinstallationsunternehmen überprüft werden. Dies wird durch die Unterschrift auf diesem Antrag bestätigt.**
Die Stadtwerke stellen den Anschluss nur bei freigeschalteter Anlage her (Zugangssicherung der Anlage ist nicht eingelegt). Die Inbetriebnahme übernimmt das Installationsunternehmen oder Anlagenbetreiber. NH-Sicherungseinsätze dürfen nur von einer Elektrofachkraft mit geeigneter Schutzausrüstung betätigt werden.

Installateure die nicht im Installateur-Verzeichnis Mittelhaardt eingetragen sind, bitte eine Kopie des Installateurausweises beilegen.

Bemerkungen: _____

Ort, Datum Anschlussnehmer / Auftraggeber	Ort, Datum Installationsunternehmen

Merkblatt vorübergehender Anschluss an das Elektrizitätsnetz

1. Alle von den Stadtwerken eingebauten Materialien, Messeinrichtungen und Geräte bleiben deren Eigentum, falls nichts anderes vereinbart wird. Für eventuelle Schäden haftet der Anschlussnehmer.
2. Versorgungsanspruch besteht nur im Rahmen der verfügbaren Netzkapazitäten vor Ort. Kosten für darüberhinausgehende Anschlussleistungen übernimmt der Anschlussnehmer.
3. Vor und nach dem Veranstaltungsbetrieb besteht aufgrund eventueller Anschlussarbeiten für andere Anschlussnehmer nur bedingter Versorgungsanspruch. Anschlussarbeiten können unter Umständen nur außerhalb des Veranstaltungsbetriebs durchgeführt werden.
4. Die elektrischen Anlagen der Anschlussnehmer müssen dem Stand der Sicherheitstechnik, den gesetzlichen und behördlichen Verordnungen, sowie den DIN VDE Normen entsprechen. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Beschaffenheit der elektrischen Anlage ist der Eigentümer verantwortlich. Die Stadtwerke übernimmt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen.
5. Die Stadtwerke ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist er sogar dazu verpflichtet. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt die Stadtwerke keine Haftung für Anlagenmängel die eine Gefahr für Leib, Leben, Sache oder Vermögen darstellen.
6. Für den Anschluss der Anlagen an das öffentliche Verteilnetz müssen Gummischlauchleitungen mindestens der Bauart H07 RN-F oder gleichwertig verwendet werden. Der Anschlussnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Anschlussleitungen in einem einwandfreien Zustand bis zum Speisepunkt bzw. Netzanschlusspunkt verlegt werden und vor mechanischen Beschädigungen geschützt sind.
7. Werden frequenzgesteuerte Maschinen angeschlossen, müssen allstromsensitive FI-Schutzschalter eingebaut sein.